

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Einführung eines anlassunabhängigen Prüfverfahrens
für Kindertageseinrichtungen in Hamburg
sowie
Aufhebung der gesetzlichen Regelung zur Kita-Inspektion
durch Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG)
zugleich
Stellungnahme des Senats
zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 5. September 2018
„Ergänzende Prüfverfahren als Baustein der Qualitätssicherung
für Hamburger Kindertageseinrichtungen“
(Drucksache 21/14136)**

1. Anlass

Die frühkindliche Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen hat in Hamburg einen sehr hohen Stellenwert. Kindertageseinrichtungen (Kitas) leisten als Bildungseinrichtungen einen zentralen Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen und -gerechtigkeit der Kinder in unserer Gesellschaft. Neben dem quantitativen Ausbau des Betreuungsangebots, der die Länder und Kommunen erhebliche Anstrengungen gekostet hat, steht die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kitas im Vordergrund. In Hamburg nehmen Kinder nicht nur in immer jüngerem Alter, sondern auch für längere Zeit während des Tages Angebote der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Anspruch. Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder in den Kitas gut betreut werden. Umso wichtiger ist es, die Qualität sowie ihre Sicherung und Entwicklung in den Kitas des Hamburger Kita-Gutscheinsystems stärker in den Blick zu nehmen und zu gewährleisten.

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) haben sich nach einer intensiven Diskussion 2018 auf die Einführung eines Kita-Prüfverfahrens zur Qualitätssicherung verständigt und bis Ende 2018 die Prüfkriterien entwickelt. Das Kita-Prüfverfahren soll einen Beitrag dazu leisten, sowohl die in den Kitas bereits vorhandene Qualität sichtbar zu machen als auch zu verdeutlichen, in welchen Bereichen bzw. in welchen Kitas Entwicklungsbedarfe bestehen. Damit wird in Hamburg im Bereich der Kindertagesbetreuung Neuland betreten.

Mit der Etablierung des Kita-Prüfverfahrens sind die landesgesetzlichen Regelungen zur Kita-Inspektion entbehrlich. In der Folge sollen §§ 21a und 30 Absatz 1 Nr. 8 aufgehoben werden.

Mit dem Bürgerschaftlichen Ersuchen „Ergänzendes Prüfverfahren als Baustein zur Qualitätssicherung für Hamburger Kindertageseinrichtungen“

gen“ (Drucksache 21/14136) vom 5. September 2018 wurde der Senat gebeten, „der Bürgerschaft über Einführung und Ausgestaltung des Kita-Prüfverfahrens sowie über die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen von Hamburger Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Oktober 2019 zu berichten.“

Diesem Anliegen kommt der Senat mit der vorliegenden Mitteilung an die Bürgerschaft nach.

Die Einrichtung eines anlassunabhängigen Kita-Prüfverfahrens greift zudem bereits erste Forderungen der „Enquete-Kommission Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ auf.

2. Ausgangslage

Die Familien erhalten von der zuständigen Behörde einen Kita-Gutschein entsprechend ihrem individuellen Bedarf nach Maßgabe der geltenden Rechtsansprüche. Damit suchen sie sich nach eigenen Präferenzen ein für sie passendes Betreuungsangebot in einer Kita, deren Träger dem LRV beigetreten ist. Die Regelungen des LRV legen die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. In ihm wurden die Bildungsziele, der inhaltliche Rahmen für die fachliche Arbeit und deren Qualitätsentwicklung sowie die personelle und sachliche Ausstattung der Kitas zwischen den Leistungsanbietern und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) vereinbart. Der LRV definiert damit einheitliche Standards in den Kitas sowie grundsätzlich gleiche Entgelte für gleiche Leistungen.

Als Folge des dynamischen Ausbaus im Zuge der Rechtsansprüche sowie der beitragsfreien Grundbetreuung hat die Zahl der im Kita-Gutscheinsystem betreuten Kinder in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Zahl der in Kitas betreuten Kinder ist allein von 2011 bis 2017 um rund 18.400 auf rund 74.400 gestiegen. Mittlerweile werden fast jedes zweite Kind im Krippenbereich und die allermeisten Kinder im Elementarbereich in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung betreut.

Um die Kitas als Einrichtungen der frühkindlichen Bildung weiter zu stärken, werden in den kommenden Jahren die Fachkraftschlüssel schrittweise deutlich verbessert. Nach Einigung mit der Volksinitiative „Mehr Hände für Hamburg Kitas“ wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten vom 4. Oktober 2018 die Vereinbarung mit den Vertragspartnern des LRV, eine Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels auf 1:4 bis zum

1. Januar 2021 umzusetzen, gesetzlich abgesichert. Im Anschluss daran soll bis zum 1. Januar 2024 auch der Elementar-Fachkraftschlüssel auf 1:10 verbessert werden. Für den Hamburger Kita-Bereich bedeuten diese Qualitätsverbesserungen rechnerisch einen strukturellen Aufwuchs von rund 2.750 pädagogischen Fachkräften bis zum 1. Januar 2024.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Anzahl der im Kita-Gutscheinsystem betreuten Kinder und der bereits eingeleiteten und weiter vorgesehenen Qualitätsverbesserungen erhöhen sich die Kosten für die Kindertagesbetreuung in Hamburg entsprechend stark. So sind diese von 2011 bis 2017 um rund 413 Mio. Euro auf rund 823 Mio. Euro gestiegen und haben sich damit verdoppelt. Für 2020 wird bei der Haushaltsplanung für die Jahre 2019/2020 mit einem Anstieg der Ausgaben auf rund 1 Mrd. Euro gerechnet (siehe hierzu auch Drucksache 21/14000). Der Zuwachs an Kita-Neugründungen korrespondiert mit dem starken Ausbau an Betreuungsplätzen. Seit Ende 2011 wurden ca. 220 Kitas neu eröffnet. Damit nehmen Ende 2018 1.116 Kitas am Hamburger Kita-Gutscheinsystem teil.

Der BASFI stehen mit der ‚Kita-Trägerberatung‘, der anlassbezogenen Vertragsprüfung gemäß §22 LRV und der ‚Kita-Aufsicht‘ unterschiedliche Beratungs- und Überprüfungsinstrumente im Bereich der Kindertagesbetreuung zur Verfügung:

- Die Kita-Träger überprüfen gemäß § 16 LRV die Qualität ihrer Arbeit in einem mindestens zweijährigen Rhythmus nach einem fachlich anerkannten Verfahren, das sie in Eigenverantwortung durchführen. Hierfür können sowohl externe als auch interne Qualitätsmanagement-Verfahren angewendet werden.
- Liegen der BASFI im Einzelfall begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Kita bestimmte Regelungen des LRV nicht eingehalten werden, kann sie eine Überprüfung des Sachverhalts durch eine neutrale Prüferin bzw. einen neutralen Prüfer in Auftrag geben (§22 LRV). Dieses anlassbezogene Vertragsprüfungsverfahren kommt in vergleichsweise wenigen Fällen zum Einsatz, da in der überwiegenden Zahl von Anlässen eine Beratung durch die Kita-Trägerberatung zu vertragskonformem Verhalten führt. Neben diesen Beratungen gehört zu den Aufgaben der Kita-Trägerberatung die Unterstützung von Trägern bei Neugründungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Fragen zum Kita-Standort. Die Kita-Trägerberatung wird tätig bei der Klärung von Elternbeschwerden. Außerdem finden Be-

ratungen statt zu den pädagogischen Konzepten der Kitas sowie zu Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung des Betreuungsangebots.

- Die Kita-Aufsicht der BASFI hat die hoheitliche Aufgabe, mögliche Gefahren für das Wohl von den in Kitas betreuten Kindern abzuwenden. Regelmäßig wird vor Inbetriebnahme einer Kita die Einhaltung der erforderlichen Standards gemäß der ‚Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen‘ kontrolliert und mit der Erteilung der Betriebserlaubnis bestätigt. Darüber hinaus werden Kitas, zum Beispiel auf Grund von Beschwerden oder besonderen Vorkommnissen, anlassbezogen geprüft. Die Kita-Aufsicht arbeitet auf Grundlage der §§45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Bisher finden jedoch regelhafte und anlassunabhängige Kontrollen bezüglich der Einhaltung der im LRV vereinbarten Standards nicht statt.

Diese Lücke im System der Überprüfungsinstrumente soll künftig im Einvernehmen mit den Vertragspartnern mit den Kita-Prüfverfahren geschlossen werden.

3. Zielsetzung

Für die Qualität der pädagogischen Arbeit sind strukturelle Standards von entscheidender Bedeutung. Diese Standards sind im LRV geregelt. Ihre Einhaltung durch die Träger soll im Rahmen des Kita-Prüfverfahrens überprüft werden. Das Kita-Prüfverfahren dient damit zum einen der Sicherstellung von Standards, aber auch der Transparenz nach innen und außen (gegenüber den Eltern, der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde, aber auch gegenüber dem Träger bzw. der Einrichtung selbst). Es ermöglicht somit eine Diskussion über die Qualität und der qualitativen Weiterentwicklung der Leistungserbringung. Übergeordnetes Ziel des Kita-Prüfverfahrens ist damit die Qualitätssicherung in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung in Hamburg. Dies ist insbesondere für die Eltern der betreuten Kinder wichtig, denn ihnen soll das neue Verfahren Klarheit über die Einhaltung der Standards in ihrer Kindertageseinrichtung bringen. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Qualitätsverbesserungen ist festzustellen, ob die Verbesserungen auch umfassend umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden können. Nicht zuletzt soll die Öffentlichkeit Auskunft über die vertragsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel erhalten, die für die Kindertagesbetreuung aufgewendet werden.

Ferner soll mit der Einführung des Kita-Prüfverfahrens eine aktuelle Empfehlung der „Enquete-Kommission Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ aufgegriffen werden, die in der Empfehlung Nummer 3 anregt, im Bereich der Kindertagesbetreuung Qualitätsentwicklung weiter voranzutreiben (siehe Drucksache 21/16000, S. 13).

4. Umsetzung

Die Vertragsparteien des LRV einigten sich in dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen LRV auf eine anlassunabhängige Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen des LRV durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Im Dezember 2018 konnten sich die BASFI sowie die Kita-Träger und -Verbände abschließend auf konkrete Prüfkriterien und Prüfmethode verständigen, die sich aus den Bestimmungen des LRV ableiten (vgl. §23 LRV <https://www.hamburg.de/contentblob/1830150/b8337d215892d2861e954709450630ca/data/landesrahmenvertrag-neu.pdf>).

Die weitere konzeptionelle Entwicklung und Einführung des Kita-Prüfverfahrens wird in kooperativer Zusammenarbeit durch die Vertragspartner der Kita-Verbände begleitet. Dies veranschaulicht das gemeinsame Interesse der freien Träger und des öffentlichen Jugendhilfeträgers an der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung in Hamburg.

Zur Umsetzung dieser zwischen den Vertragspartnern des LRV geschlossenen Vereinbarungen soll bei der BASFI ein neues Sachgebiet eingerichtet werden, welches mit den Kita-Überprüfungen betraut wird. Die arbeitsorganisatorische Anbindung erfolgt im Referat ‚Steuerung der Kindertagesbetreuung‘ im Amt für Familie.

Die Überprüfung der von den Kitas im Rahmen der Leistungserbringung einzuhaltenden Standards soll von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden, welches für diese Aufgabe speziell geschult wird. Bei jeder Prüfung kommen unterschiedliche Instrumente und Analysemethoden zum Einsatz. Dazu gehören u.a. die Analyse von Dokumenten, die schriftliche Befragung des Trägers, die Auswertung leitfadengestützter Interviews, sowie eine persönliche Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten der Kita.

Zu den zu prüfenden Bereichen gehören insbesondere Aspekte des inhaltlichen und räumlichen Leistungsangebotes, der Öffnungszeiten sowie auch der Personalvorhaltung und -qualifikation. Dies bedeutet z.B. dass geprüft wird, ob die Kita in Relation zur Zahl der betreuten Kinder ausreichend Personal mit der erforderlichen Qualifikation

tion, gemessen an den Regelungen des LRV, beschäftigt. Hierfür sollen Daten erfasst und aussagekräftige Unterlagen des pädagogischen Personals während der Vor-Ort-Besuche in den Kitas eingesehen werden. Weitere Prüfpunkte werden sein: Kooperation mit Eltern und Grundschulen, Bildung und Sprachförderung, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, der Förderung von Kindern mit Behinderungen, Fortbildung, Qualitätsentwicklung sowie Abrechnungsaspekte. So soll auch die Einhaltung des §13 LRV ‚Schutz von Kindern‘ überprüft werden, der von den Kitas ein aussagekräftiges Schutzkonzept gemäß §§45 und 79a SGB VIII verlangt. Methodisch ist für diese Überprüfung eine Dokumentenanalyse vorgesehen, die durch das Gespräch mit der Kita-Leitung oder einer Trägervertretung ergänzt wird. Es wird von Bedeutung sein, wie sich die Kita mit den Themen des Informationsblattes „Kinderschutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen“ auseinandersetzt und inwieweit die Kita-Leitung mit dem zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) vernetzt ist.

Jede Prüfung schließt mit einem individuellen Bericht ab, der dem Träger der Kita ausgehändigt wird. Geplant ist, dass nach Abschluss der Prüfung ein gemeinsames Reflexionsgespräch über die Prüfergebnisse zwischen Träger und Kita unter Beteiligung der Elternvertretung stattfindet.

Auch wenn dieser Reflexionsprozess unter dem Aspekt der Qualitätsverbesserung die für die Vertragspartner des LRV entscheidende Motivation für die Einführung des Kita-Prüfverfahrens ist: Kitas, die die im LRV gesetzten Standards nicht erfüllen, werden aufgefordert, innerhalb bestimmter Fristen festgestellte Mängel zu beseitigen. Entsprechende Nachprüfungen werden ebenfalls durch das Kita-Prüf-Sachgebiet durchgeführt.

Zudem können die Kitas gezielte Unterstützungsangebote z.B. durch den Kita-Träger, den Dachverband oder die Kita-Trägerberatung der BASFI erhalten. Gegebenenfalls kann ein erneuter Prüfungstermin innerhalb einer verkürzten Frist vereinbart werden. In Einzelfällen, z.B. bei gravierenden Verstößen gegen den LRV in Bezug auf das vorzuhaltende Personal, kann es zu Mittelkürzungen bzw. Rückzahlungsforderungen bis hin zur Kündigung des LRV durch die BASFI kommen.

Mittels einer Datenbank soll die administrative Abwicklung des Prüfverfahrens, wie zum Beispiel das Einladungsmanagement, der Versand der Kita-Fragebögen oder das Controlling der Rückläufe organisiert werden.

Der Kita-Prüfdienst wird jährlich einen übergreifenden Bericht veröffentlichen, der über seine Aktivitäten insgesamt informiert sowie die Ergebnisse in aggregierter Form aufbereitet und analysiert. Übergreifende Erkenntnisse aus den Einzelprüfungen werden anonymisiert zusammengefasst und bewertet. Mit der landesweiten Berichterstattung soll das Kita-Prüfverfahren neben der Herstellung von Transparenz auch dazu beitragen, gemeinsam mit den Vertragsparteien den LRV und das Kita-System weiterzuentwickeln.

Der Aufbau der neuen Organisationseinheit soll sukzessive in 2019 und 2020 erfolgen. Ab dem zweiten Quartal 2019 sollen zunächst die Leitung und die stellvertretende Leitung die inhaltlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen für die Prüfungen herstellen und u.a. Erhebungsinstrumente und Auswertungen entwickeln. Ab Mitte 2019 ist vorgesehen, mit zwei weiteren Prüferinnen bzw. Prüfern sowie der Managementassistenz erste Prüfungen durchzuführen (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 6). Die Besetzung von weiteren fünf Stellen ist in zwei Schritten für 2020 vorgesehen. In der Entwicklungs- und Aufbauphase des Prüfdienstes wird für 2019 mit einer Anzahl von 15 bis 30, für 2020 mit einer Anzahl von 100 bis 150 geprüften Kitas gerechnet – in Abhängigkeit vom Prozess der Personalgewinnung und des Personalaufbaus.

Für den Regelbetrieb ab 2021 ist grundsätzlich geplant, jährlich etwa 220 der rund 1.100 Hamburger Kitas zu überprüfen, sodass in einem fünfjährigen Zyklus alle am Kita-Gutscheinsystem teilnehmenden Kitas erreicht werden. Darüber hinaus wird angenommen, dass innerhalb dieses Zyklus bei rund 30 Kitas jährlich eine Folgeüberprüfung mit verkürzter Frist vorzusehen ist. Inklusive Vorbereitung, Sichtung von Dokumenten, Durchführung der Datenerhebung, Vororttermin, Datenauswertung und -aufbereitung, Berichterstellung und Feedback-Gespräch mit Kita-Träger und Elternvertretung werden für eine Prüfung durchschnittlich sechs bis sieben Arbeitstage veranschlagt. Um dies leisten zu können, sind zusätzlich zur Leitung Stellen für insgesamt acht Prüferinnen und Prüfer erforderlich. Die Leitung des Kita-Prüfdienstes soll neben Führungs- und Verhandlungskompetenz auch über Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung sozialwissenschaftlicher Erhebungs- und Auswertungsmethoden auf wissenschaftlichem Niveau verfügen. Die stellvertretende Leitung soll zur Bearbeitung komplizierter Einzel- und Streitfälle in einem besonderen Maße über Verwaltungskompetenz und -erfahrung verfügen. Der Kita-Prüfdienst soll grundsätzlich in Teams arbeiten, in denen sowohl Fähigkei-

ten und Erfahrungen der Kita-Praxis wie auch Verwaltungskompetenzen vertreten sind. Ferner ist eine angemessene Assistenz für administrative Aufgaben veranschlagt. Auf der Basis der Erfahrungen strukturell ähnlicher Instrumente (u.a. Schulinspektion) ist ein Personalbedarf für 2019/2020 von zunächst bis zu zehn Vollzeitäquivalenten vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Einführung des Kita-Prüfverfahrens Beratungsbedarfe von Kitas und in seltenen Fällen auch Kindeswohlgefährdende Aspekte sichtbar werden. Perspektivisch ist daher auch mit einem Mehraufwand bei der Kita-Trägerberatung und der Kita-Aufsicht der BASFI zu rechnen. Diesem Bedarf ist auf der Basis der bis dahin gewonnenen Erfahrungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplans 2021/2022 Rechnung zu tragen.

Eine systematische Auswertung der ersten Kita-Prüfungen und Prüfergebnisse ist für das erste Quartal 2020 vorgesehen. In Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern des LRV wird der Kita-Prüfdienst die Auswertungen für die Weiterentwicklung und Feinjustierung des Verfahrens verwenden.

Auch die von der Bürgerschaft erbetene Berichtserstattung über die ersten Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen von Hamburger Kindertageseinrichtungen ist wegen des schrittweisen Aufbaus des Kita-Prüfverfahrens erst zu diesem Zeitpunkt möglich.

5. **Aufhebung des §21a KibeG**

Die mit dem Gesetz zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung in das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz 2010 eingeführte Kita-Inspektion (§21a KibeG) erwies sich in der Umsetzung als nicht praktikabel. Die Kita-Anbieter erhoben Einwände gegen die Rechtmäßigkeit des §21a KibeG. Insbesondere wurden die anlassunabhängigen und gegebenenfalls unangekündigten Prüfungen sowie die sehr weitreichenden Befugnisse der Kita-Inspektion kritisiert. So sieht bspw. §21a Absatz 4 Nr. 1 KibeG die Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung

im Kontext der Überprüfungen der Kitas vor. In der Folge scheiterte die Einführung der Kita-Inspektion.

Mit der 2012 bundesgesetzlich eingeführten Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung (§79 i. V. m. §79a SGB VIII) hat der Gesetzgeber diese als einen elementaren fachlichen Steuerungsmodus der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben. Unter der Beachtung der Grundsätze des §4 SGB VIII zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Qualitätsentwicklung durch „Vereinbarungen“, d.h. im Konsens mit den freien Trägern der Jugendhilfe verfolgt werden soll. Somit bedarf die Implementierung eines Prüfverfahrens, welches die Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen überprüft, nach der geltenden Rechtslage eines Einvernehmens mit den Vertragspartnern des LRV.

In Hamburg ist es der BASFI und den Kita-Verbänden bzw. -Trägern durch den Beschluss der Vertragskommission ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ nun jedoch gelungen, eine einvernehmliche Lösung zur Überprüfung der Leistungsstandards und damit ein fachliches Äquivalent zur Kita-Inspektion einzuführen. Vor diesem Hintergrund ist eine Kita-Inspektion im Sinne von §21a KibeG nicht mehr erforderlich. Der §21a KibeG soll daher aufgehoben werden. Entsprechend ist §30 Absatz 1 Nummer 8 KibeG aufzuheben, da sich die Verordnungsermächtigung auf die Kita-Inspektion bezieht.

Der Gesetzentwurf ist als Anlage 1 beigelegt.

6. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Durch die Einführung des Kita-Prüfverfahrens ergibt sich ein Bedarf von zehn Vollzeitäquivalenten in der BASFI (1x A13, 1 x A12, 2 x A11, 5 x E11, 1 x E8).

Der Aufbau des neuen Sachgebiets Kita-Prüfverfahren soll sukzessive in 2019 und 2020 mit jeweils fünf Stellen erfolgen. Die Funktionsbeschreibung, die Wertigkeit und die geplanten Besetzungszeitpunkte der jeweiligen Stellen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Sachgebiet Kita-Prüfverfahren Personaltabelle für 2019 und 2020

| Lfd. Nr. | Funktion | Wertigkeit | Besetzungszeitpunkt | VZÄ |
|----------|----------------------|------------|---------------------|-----|
| 1 | Leitung | A13 | 01.06.2019 | 1 |
| 2 | Stellv. Leitung | A12 | 01.07.2019 | 1 |
| 3 | Managementassistentz | E8 | 01.07.2019 | 1 |
| 4 | Sachbearbeitung | A11 | 01.07.2019 | 2 |
| 5 | Sachbearbeitung | E11 | 01.03.2020 | 2 |
| 6 | Sachbearbeitung | E11 | 01.06.2020 | 3 |

Für das in der Tabelle dargestellte Personaltableau entstehen Personalkosten sowie Sachkosten (Büroarbeitsplatzpauschale) von insgesamt rund 239 Tsd. Euro in 2019 sowie rund 748 Tsd. Euro in 2020. Von der Qualifikation her sollen auf der Ebene der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Prüferinnen und Prüfer) sowohl sozialpädagogisches als auch Personal der Allgemeinen Verwaltung eingesetzt werden (Professionenmix).

Die erforderlichen Stellen bringt die BASFI aus ihren Ermächtigungen ein.

Die Kosten für diese neue Aufgabe sollen im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen im Einzelplan 4 abgedeckt werden. Mit dem Haushalt 2021/2022 wird die Veranschlagung auf der Basis der bis dahin gewonnenen Erfahrungen erfolgen.

7. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. die Ausführungen dieser Drucksache zur Kenntnis nehmen und
2. das anliegende Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes beschließen.

Anlage

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Vom

Einziges Paragraph

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu §21a gestrichen.
2. §21a wird aufgehoben.
3. In §30 Absatz 1 wird das Komma am Ende der Nummer 7 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 8 gestrichen.